

Stefan Suhling

Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs - was sie bedeuten und wie sie erreicht werden könnten¹

Dieser Beitrag ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil wird mit Bezug auf frühere Veröffentlichungen (Suhling, 2009, 2012) der Begriff der Wirksamkeit hinsichtlich des Strafvollzugs skizziert. Dann wird der Begriff der Nachhaltigkeit eingeführt und geprüft, welche Konsequenzen seine Anwendung auf den Strafvollzug haben könnte. Im zweiten Teil wird dann in drei Thesen dargestellt, wie der Strafvollzug wirksamer und nachhaltiger werden könnte und dass es dabei nicht nur der Anstrengungen des Strafvollzugs allein bedarf.

Wirksamkeit des Strafvollzugs

Zentraler Punkt des Wirksamkeitskonzepts ist die Zielerreichung. Wirksam ist eine Maßnahme dann, wenn sie ihre Ziele erreicht, also die intendierten Wirkungen realisiert werden. In Bezug auf den Strafvollzug ist das Vollzugsziel, also die Befähigung des Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten, zum Anker zu machen; daneben auch der Schutz der Allgemeinheit (Suhling, 2009). Es können verschiedene Erfolgskriterien und, daran angelehnt, verschiedene Wirksamkeitsebenen unterschieden werden:

- **Wirkungsziele** des Strafvollzugs betreffen die Zeit nach der Entlassung; ihre Erreichung kann vor allem über die Rückfälligkeit gemessen werden (aber auch über Parameter der sozialen Integration wie etwa Arbeitsplatz, Unterkunft, soziale Beziehungen, finanzielle Situation). Der Strafvollzug ist in dieser Hinsicht wirksam, wenn die entlassene Person keine Straftaten mehr begeht, oder, je nach Definition oder auch Konsens, weniger schwere Straftaten begeht, seltener Straftaten begeht, längere straftatfreie Phasen hat o.ä.
- **Leistungsziele** betreffen die unmittelbaren Ergebnisse am Ende der Freiheitsstrafe. Ihre Erreichung kann an den Veränderungen des Gefangenen

1 Ich danke Frau Jacqueline Marquardt herzlich für ihre Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Manuskripts.

in wichtigen rückfallrelevanten Bereichen zwischen dem Strafbeginn und dem Strafe erkannt werden. Dazu gehören z.B. die Arbeitsmarktfähigkeit, eine eventuelle Suchtmittelproblematik, antisoziale Einstellungen oder die Selbstkontrolle. Der Strafvollzug ist in dieser Hinsicht wirksam, wenn individuelle Risikofaktoren im Haftverlauf verringert werden konnten (vgl. dazu auch Budde & Suhling, in diesem Band).

- **Maßnahmenziele** schließlich sind sehr spezifisch und von den vollzuglichen Maßnahmen abhängig; es geht z.B. um die Verringerung von Schulden, von Aggressivität oder die Steigerung von Alltagskompetenzen oder der allgemeinen Bewältigungsfähigkeit. Der Strafvollzug ist in dieser Hinsicht wirksam, wenn seine Maßnahmen ihre Ziele bei den Gefangenen erreichen.

Diese drei Wirksamkeitsebenen stehen theoretisch miteinander in Beziehung: Wenn der Strafvollzug es schafft, die richtigen (also bedürftigen) Gefangenen in die richtigen Maßnahmen zu bringen und die Maßnahmenziele zu erreichen, dann sollten sich auch positive Veränderungen in Bezug auf rückfallrelevante Merkmale zwischen Strafbeginn und -ende ergeben und der Strafvollzug seine Leistungsziele realisieren. Damit sollte dann auch die Wahrscheinlichkeit steigen, dass er seine Wirkungsziele erreicht und der Entlassene besser sozial integriert und weniger rückfällig wird. Diese kurze Beschreibung deutet schon an, dass es zwar auch, aber nicht allein von den Aktivitäten des Strafvollzugs abhängt, ob er im Sinne der in der Öffentlichkeit zumeist im Vordergrund stehenden Erreichung seiner Wirkungsziele wirksam ist. Nicht nur bestimmt der „Input“ an Gefangenen, welche Veränderungsmöglichkeiten bestehen, auch und vor allem hat der Strafvollzug nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Zeit nach der Entlassung zu beeinflussen (s. dazu unten).

Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist deutlich breiter angelegt als das der Wirksamkeit. Wenn man sich dem Begriff zunächst einmal „mit dem gesunden Menschenverstand“ zuwendet, ohne in die Literatur dazu zu schauen, dann fällt zunächst auf, dass der Nachhaltigkeitsbegriff positiver konnotiert ist als der eher technokratisch anmutende Wirksamkeitsbegriff: Der Begriff der Nachhaltigkeit gehört mittlerweile gewissermaßen zum sprachlichen Standardrepertoire der political correctness. Was nicht nachhaltig ist, ist nicht gut, wirkt kurzfristig. Wir müssen nachhaltig neue Wohngebiete erschließen, nachhaltige Häuser bauen, Getreide und Gemüse nachhaltig

anbauen, überhaupt nachhaltig wirtschaften, und die Familienpolitik soll auch nachhaltig sein - so wie eigentlich alles. Der Nachhaltigkeitsbegriff hat sich von der Forstwirtschaft im 17. Jahrhundert offenbar besonders in den letzten Dekaden weiterentwickelt und umfasst ökologische, ökonomische, kulturelle und seit einiger Zeit auch soziale Zielperspektiven (Plewig, 2015).

Zentrales Bestimmungsstück der Nachhaltigkeit ist die Langfristigkeit: Nachhaltig ist etwas, wenn es auf lange Sicht funktioniert, wenn es die ferne Zukunft, die nachfolgenden Generationen und die weitreichenderen Folgen berücksichtigt. Gleichzeitig impliziert der Begriff der Nachhaltigkeit auch, dass verschiedenste Aspekte zu berücksichtigen sind. Wenn im Alltag gesagt wird, dass das Verhältnis zur Anstaltsleitung „nachhaltig“ gestört ist, wird damit nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass es wohl längerfristig nicht leicht wird, wieder ein positives Verhältnis herzustellen. Gemeint ist meist auch, dass mehrere Aspekte der Beziehung problematisch sind, z.B. die Kommunikation, das gegenseitige Gerechtigkeitsempfinden, das Verständnis von angemessener Vollzugsgestaltung oder Dienstplanung usw.

Insgesamt ist der Nachhaltigkeitsbegriff vor allem in der sozialen Dimension ziemlich unbestimmt. Diese Unbestimmtheit hat möglicherweise auch dazu geführt, dass der Nachhaltigkeitsbegriff in Bezug auf den Strafvollzug in der wissenschaftlichen Diskussion bislang kaum genutzt wird. Wir haben nur eine Publikation dazu gefunden, die von Prof. Walkenhorst aus dem Jahr 2007 stammt und den Jugendstrafvollzug betrifft. Walkenhorst meint zurecht, dass Nachhaltigkeit eine „sehr komplexe, prozessual zu begreifende Programmatik [ist], welche zunächst keine bis ins letzte ausdifferenzierte Handlungsstrategie, sondern eher Reflexions- und Handlungsaufforderungen beinhaltet“ (S. 362). Er begreift Nachhaltigkeit als „gesamtgesellschaftliche Leitidee bzw. Orientierungshilfe“ (ebd.). Jonker und andere (2011) betonen, dass es um ein Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung und zur Verantwortungsübernahme geht.

So allgemein gefasst sollte der Nachhaltigkeitsbegriff also auch auf den Strafvollzug angewandt werden können. In Bezug auf den Strafvollzug ist der Begriff der Nachhaltigkeit sicher breiter als der Begriff der Wirksamkeit, zumal wenn letzterer auf das Vollzugsziel fokussiert bleibt. Wirksamkeit im Sinne der Erreichung von Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmenzielen ist sicher unverzichtbarer Teil des auf den Strafvollzug angewendeten Nachhaltigkeitsbegriffs, dieser umfasst aber vermutlich noch mehr.

Eine enge Auslegung des Begriffs der „Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung“ in § 2 StVollzG meint dabei vermutlich wenig mehr als die Straftatfreiheit. Eine breitere Auslegung des Begriffs der sozialen Verantwortung, die vielleicht auch stärker zum Nachhaltigkeitskonzept

passt, umfasst die Förderung der sozialen Integration, der Vermittlung von Wohnung und Arbeit, der Befähigung zu einem friedlichen Zusammenleben mit den anderen Menschen der Gemeinde bzw. Gemeinschaft, die Achtung der Interessen und Rechte anderer. Diese fallen in der oben beschriebenen Systematik des Wirksamkeitsbegriffs unter die Wirkungsziele des Strafvollzugs. Eine solche breite Auslegung würde vermutlich auch zum Ziel haben, den Gefangenen zu einem ökonomisch produktiven Subjekt zu machen, ihn also zu einem festen Leistungszahler in die sozialen Sicherungssysteme zu machen und nicht zum Bezieher von Sozialleistungen.

Ein nachhaltiger Vollzug wird sich auch um die Gesundheit des Gefangenen kümmern und darum, ihm beizubringen, in Zukunft selbst für diese zu sorgen (vgl. Lehmann, Behrens & Drees, 2014).

Das Nachhaltigkeitskonzept würde vermutlich auch die produktiven Fähigkeiten des Gefangenen fördern wollen, ein „besserer“, ein „sorgender“ Vater zu sein, um so zu positiven Bedingungen des Aufwachsens der nächsten Generation beizutragen und dem Gefangenen gleichzeitig eine höhere Zufriedenheit in der Familie zu ermöglichen. Dies würde z.B. mit Vätertrainings gefördert werden können, wie sie vereinzelt auch schon im Strafvollzug angeboten werden. In diesem Kontext würde ein nachhaltiger Vollzug wohl auch versuchen, die „Mitbestrafung Dritter“ abzufedern, also die Familien und Kinder berücksichtigen, die die Konsequenzen der Inhaftierung des Vaters oder der Mutter zu tragen haben. Dies ist ein Thema, das sich unter dem Schlagwort der „Familienorientierung“ nicht nur in Deutschland heute einer gewissen Beliebtheit erfreut, sondern auch im angelsächsischen Bereich zunehmende Aufmerksamkeit erfährt. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Studien, die herauszufinden versuchen, welche Konsequenzen die Inhaftierung des Familienvaters haben kann und wie man die ggf. abmildern kann (Arditti, 2012; Murray & Farrington, 2008). Einige amerikanische Studien zeigen hier z.B. die Wirksamkeit von Besuchen (z.B. Cochran, 2014; Duwe & Clark, 2013). Auch an Familientage ist zu denken.

Wichtig im Kontext der Nachhaltigkeit ist auch, dass der Vollzug die Gefahr der Unterdrückung und Viktimisierung in Haft gering hält (vgl. dazu Baier & Bergmann, 2013; Neubacher, 2014). Traumata, die durch Opfererlebnisse in Haft entstehen, können in einem negativen Sinne nachhaltig wirken - nicht nur auf das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit, sondern auch auf die subkulturelle und dissoziale Verhaltensorientierung des Betroffenen.

Inhaltlich nicht weit entfernt davon würde zu einem nachhaltigen Vollzug vermutlich auch gehören, dass er die Perspektiven und Bedürfnisse von Tatopfern stärker berücksichtigt als bisher. Hier gibt es in mehreren Bun-

desländern ja Initiativen und Projekte zur sog. „Opferorientierung“, unter anderem auch in Niedersachsen. Dabei geht es nicht nur darum, Opfer z.B. über ihre Informationsrechte in Bezug auf den Vollzugsverlauf „ihres“ Täters besser aufzuklären, sondern auch darum, den Inhaftierten in geeigneten Behandlungsmaßnahmen die Opferperspektive näher zu bringen.

Die gerade genannten Beispiele für Nachhaltigkeitsaspekte zeigen bei näherem Hinsehen eine große Nähe zu einem erweiterten, indirekten Wirksamkeitsbegriff. So lässt sich vermuten, dass körperliche und psychische Gesundheit einen wichtigen Pfeiler der sozialen Integration und der Arbeitsmarktfähigkeit darstellen; die nach der Entlassung mögliche Reintegration in intakte Familienstrukturen, in denen der Betroffene kein völliger Fremdkörper ist, wohl ebenfalls. Behandlungsmaßnahmen dürften in einem Klima der Angst in Haft wohl weniger wirksam sein als in einer Anstalt, in der das Viktimisierungsrisiko geringer ist, zumal von Gewalt bedrohte Gefangene andere (nämlich persönliche Sicherheits-) Sorgen haben dürften als die persönliche Entwicklung. Zudem dürften Maßnahmen im Rahmen einer stärkeren Opferorientierung des Strafvollzugs auch der Erreichung von Leistungs- und Wirkungszielen auf der Seite des Täters begünstigen.

Es ergeben sich mit der Nachhaltigkeitsperspektive für den Vollzug aber darüber hinaus weitere mögliche Ziele:

- Die Produktion nachhaltiger Güter in den Betrieben der Justizvollzugsanstalt, möglicherweise auch der Anbau von Lebensmitteln für die Gefangenenversorgung auf dem Anstaltsgelände,
- die Entwicklung einer ökologischen Didaktik und die Förderung umweltbezogenen Wissens der Gefangenen,
- die Pflege des Bildes, das die Öffentlichkeit und die Gesellschaft vom Strafvollzug hat, um eine Art Vertrauens- und Glaubwürdigkeitspolster für schwierigere Zeiten aufzubauen.

Ganz wichtig im Rahmen eines Nachhaltigkeitsverständnisses ist auch die Förderung der Entwicklung der Bediensteten. Eine gute Personalentwicklung, die Etablierung von funktionierender Krisenintervention und von Beratungsmöglichkeiten in psychosozialen Krisensituationen, aber vor allem sinnvolle berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Gelegenheiten, in der eigenen Arbeit Sinn zu entdecken, gehören zu einem nachhaltigen Strafvollzug dazu.

Last but not least spielen natürlich auch Kostenaspekte eine zentrale Rolle im Kontext der Nachhaltigkeitsdebatte. Dieses Thema ist sicherlich wichtiger als der nur geringe Raum, dem ihm im vorliegenden Beitrag gegeben wird. Angesprochen ist somit die Effizienz des Strafvollzugs, die die Zielerreichung an den Kosten relativiert (vgl. Suhling, 2009).

Im niedersächsischen Justizvollzug ist diese Vielfalt der Ziele, die sich aus der Nachhaltigkeitsperspektive ergibt, in Teilen schon im Controllingssystem abgebildet (so wie auch in anderen Bundesländern). Controlling ist aber nicht Evaluation, und es ergibt sich aus Evaluations- und Forschungssicht eine Vielzahl von Fragestellungen an einen Strafvollzug, der sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verschreibt, z.B.:

- Was sind die Einflussfaktoren auf gelingende Vermittlung in Arbeit?
- Wie nehmen Gefangene „Vätertrainings“ an, wie gelingt die Einbeziehung der Familie, welche unmittelbaren Veränderungen resultieren und wie sind die Auswirkungen auf die Situation nach der Entlassung?
- Welche Effekte haben Besuche und Langzeitbesuche auf die Gefangenen und ihre Familien? Erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Familienkonstellation stabil bleibt?
- Welche langfristigen Folgen haben eigentlich Gewalt- und Unterdrückungserlebnisse im Strafvollzug für die Opfer?
- Gelingen opferorientierte Maßnahmen wie Conferencing oder Täter-Opfer-Ausgleich? Unter welchen Bedingungen?
- Sind Gefangene und Bedienstete für das Thema Ökologie und Nachhaltigkeit empfänglich?

Insgesamt kann vorliegend nur eine rudimentäre Annäherung an den Begriff der Nachhaltigkeit im Kontext des Strafvollzugs geleistet werden (vgl. deutlich ausführlicher Plewig, 2015 und vor allem Walkenhorst, 2007). Bezüge zum Konzept der Wirksamkeit wurden theoretisch und in den praktischen sowie forschungsbezogenen Konsequenzen deutlich; der Nachhaltigkeitsbegriff geht indes über den der Wirksamkeit hinaus.

Wege zu mehr Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

In diesem Abschnitt wird Rückfälligkeit als Erfolgsindikator betrachtet, um Bedingungen zu identifizieren, die den Strafvollzug wirksamer machen könnten. Die Frage in der Schnittmenge von Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs lautet zunächst: Wie gut ist denn der Strafvollzug eigentlich in der Lage, im Sinne der Wirksamkeit die Legalbewährung der Gefangenen positiv zu beeinflussen? Und dann vor allem: Was müssen wir tun, um nachhaltige Erfolge zu erzielen?

Diesen Fragen wird sich in Form von drei Thesen gewidmet. Am Ende wird geschlussfolgert, dass Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs in Wirklichkeit Systemleistungen sind, an der der Strafvollzug zwar beteiligt ist, zu dem aber maßgeblich auch andere gesellschaftliche Akteu-

re wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, die ambulanten Justizsozialdienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und weitere Institutionen des Sozialstaats beitragen müssen.

These 1:

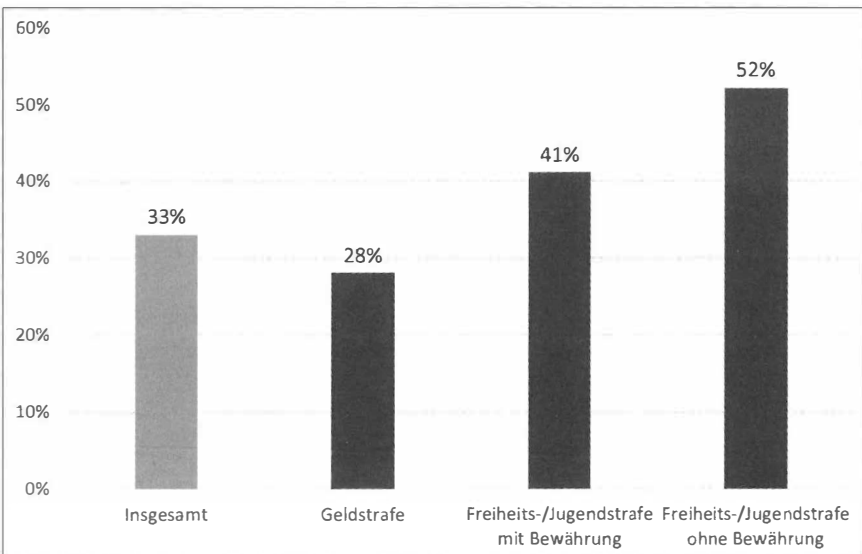
In Fällen, in denen die Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion aus Gerechtigkeits- oder Schutzgründen nicht absolut geboten ist, sollte sie vermieden werden.

Das ist zwar eine recht alte Forderung von Kriminologen, aber sie muss immer mal wiederholt werden - auch „von innen“ (aus dem System Strafvollzug) heraus.

Jehle (in diesem Band) sowie Jehle und Hohmann-Fricke (2015) haben demonstriert, dass die Rückfallzahlen nach unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen höher sind als nach ambulanten Sanktionen (vgl. Abbildung 1; Jehle et al., 2010). Der Vergleich ist aber natürlich so nicht fair, denn diejenigen, bei denen unbedingte Freiheitsstrafen für notwendig gehalten werden, sind auch die „schlimmeren Finger“, tragen a priori das höhere Rückfallrisiko - man vergleicht also tendenziell (saure) Äpfel mit (weniger sauren) Birnen.

Allerdings gibt es im angloamerikanischen Bereich immer mehr und immer anspruchsvollere Studien, die fairere Vergleiche zwischen zu ambulanten und stationären Sanktionen Verurteilten ermöglichen (vgl. zu-

Abbildung 1. Rückfall nach unterschiedlichen Sanktionsformen



sammenfassend z.B. Häßler, 2012). Bales und Piquero (2012) haben z.B. aus einem Pool von ca. 65.000 Personen ohne Freiheitsstrafe und mit „intensive Supervision“ und einer Stichprobe von ca. 79.000 ehemaligen Gefangenen in Florida diejenigen hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit verglichen, die sich bezüglich wichtiger rückfallrelevanter Merkmale nicht unterschieden. Sie verwendeten also ein so genanntes Matching-Verfahren, wobei die Matching-Variablen das Geschlecht, die Ethnizität, das Alter, das aktuelle Delikt, die Vorstrafen- und Vor-Inhaftierungsbelastung sowie früheres Bewährungsversagen waren. Je nach Strenge des Matching-Algorithmus lag die Rückfälligkeit der Inhaftierten um acht bis zwölf Prozent höher als die der Bewährungs-Probanden. In anderen Studien mit relativ fairen Vergleichen zwischen Bewährungs- und Gefangenenstichproben ergaben sich ähnliche Resultate: Villetaz, Gillieron und Killias (2015) schlussfolgern aus einer entsprechenden meta-analytischen Aufbereitung solcher Studien, dass die Rückfälligkeit nach Strafvollzug meist etwas höher und - in den methodisch besten Studien - maximal gleichhoch ist wie die nach Bewährungsstrafen. Strafvollzug hat also diesen Befunden zufolge keine abschreckende Wirkung und ist vermutlich nicht wirksamer als Bewährungsstrafen. Cullen, Lero Johnson und Nagin (2011) fordern deshalb, den Gebrauch von Gefängnisstrafen einzuschränken.

Nun wird man sicherlich einwenden können, dass diese Studien aus anderen Ländern und auf die bei uns viel besseren Strafvollzugsbedingungen nicht übertragbar seien. Dies trifft vermutlich zu, aber kann man sicher sein, dass die Befunde wirklich nicht übertragbar sind und der deutsche Strafvollzug besser abschneiden würde? Im Moment stellen die präsentierten Daten das solideste Wissen dar, das weltweit vorliegt. Selbstverständlich gibt es Menschen, die so schwere Straftaten begangen haben, dass sich allein aus Gerechtigkeitsgründen keine Alternative zur Freiheitsstrafe bietet - und auch gefährliche Menschen, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden muss. Auch ist anzunehmen, dass es Unterschiede zwischen den Gefangenen hinsichtlich der Wirkung der Freiheitsstrafe gibt. Man sollte also genauer hinsehen, bei wem eine Inhaftierung eher Schaden anrichtet und für wen der Strafvollzug eine resozialisierende Intervention ist. Hier fehlt es auch noch an theoretischen Ansätzen, die die unterschiedlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs (für unterschiedliche Personen) zu erklären vermögen.

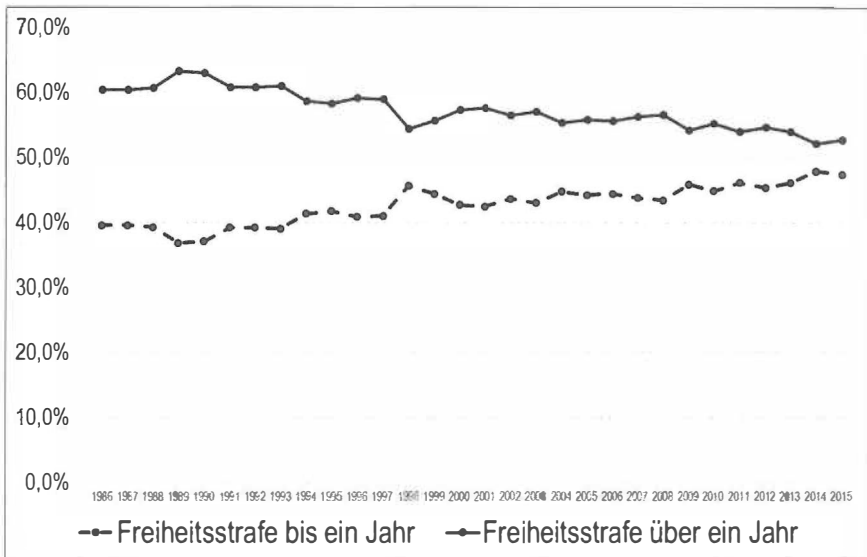
Wenn über die Reduktion der Anwendung von Freiheitsstrafen gesprochen wird, dann geht es aus der Sicht des Autors zunächst einmal darum, die Zahl der kurzstrafigen Gefangenen zu reduzieren, derjenigen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen oder bei denen die Gerichte angesichts kontinuierlicher Kleinkriminalität einfach nicht mehr weiter wissen. Am Stichtag

31.3.2015 gab es in Deutschland ca. 4.500 Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten (Statistisches Bundesamt, 2015). Das ist immerhin ein Anteil von 10 % der erwachsenen Strafgefangenen. Man muss aber auch bedenken, dass Kurzstrafge, also auch Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, in der Stichtagsstatistik unterrepräsentiert sind, ihr Anteil im „Durchlauf“ der Gefangenen also viel höher sein dürfte, da sie eine geringere Wahrscheinlichkeit als Langstrafge haben, am 31.3. inhaftiert zu sein. Wenn man von einer durchschnittlichen Strafhöhe von 60 Tagessätzen ausgeht, dann gibt es im Jahr ca. 27.000 Personen, für die die Freiheitsstrafe eigentlich nicht vorgesehen war (6 x 4.500).

Der Anteil der kurzstrafigen Gefangenen ist im längerfristigen Zeitverlauf auch gestiegen. Abbildung 2 veranschaulicht Daten für Niedersachsen für die letzten 30 Jahre. Stichtagsbezogen sind heute deutlich über 40 % der Gefangenen kürzer als ein Jahr im Strafvollzug. Ein näherer Blick zeigt auch, dass besonders der Anteil derjenigen mit Strafen bis maximal sechs Monate gestiegen ist (Abbildung 3).

Es ist zu befürchten, dass für viele der Kurzstrafigen gilt: Sie sind zu kurz da, damit der Strafvollzug (mit seinen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen) etwas bewirken kann und zu lang da, um die möglicherweise zuvor bestehenden Ressourcen der sozialen Integration aufrecht zu erhalten.

Abbildung 2. Anteil von Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug mit Freiheitsstrafen bis ein Jahr und über einem Jahr



Kurzstrafige Gefangene haben die höchsten Rückfallraten (Abbildung 4). Dies kann unterschiedliche Ursachen haben (vgl. auch Jehle, in diesem Band; Jehle & Homann-Fricke, 2015): Zum einen bilden sie eine Gruppe von Personen, die jünger als längerstrafige Gefangene sind, die mehr Vorstrafen haben und vermehrt Eigentumsdelikte begangen haben (Selektionseffekt). Zum anderen erhalten sie im Vollzug zumeist weniger Behandlung und Aufmerksamkeit, werden vermutlich auch seltener gelockert und fallen oft auch durch das Netz der Kooperationsvereinbarungen und Regelungen zwischen Vollzug und ambulanten Justizsozialdiensten (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht). Der Kriminologische Dienst Niedersachsen ist gerade dabei, die Ergebnisse einer Befragung der Praktikerinnen und Praktiker zum niedersächsischen Übergangsmanagement zusammenzuschreiben. Die Vernachlässigung von Kurzstrafigen und besonders von Ersatzfreiheitsstrafenden sahen die Befragten als große Risiken an.

Es gibt Studien, viele davon aus skandinavischen Ländern, die zeigen, dass gemeinnützige Arbeit wirksam ist im Vergleich zu Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen. Die skandinavischen Länder haben es in den 1990er und 2000er Jahren wie kaum jemand sonst in der Welt geschafft, die Zahl der Gefangenen stark zu reduzieren (z.B. Pratt, 2008). Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe wie gemeinnützige Arbeit gehörten zum Maßnahmenkatalog. Dünkel (2013) hat kürzlich die relevante Literatur aufgearbeitet und festgestellt, dass es eine Reihe auch methodisch anspruchsvoller Studien gibt, die zeigen, dass gemeinnützige Arbeit im Vergleich mit dem Gefängnisaufenthalt auch im Hinblick auf Rückfälligkeit effektiv sein kann. Mitte der 2000er hat das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern überdies gezeigt, dass es sich auch finanziell rechnet, wenn man Sozialarbeiterstellen zur Betreuung der Geldstrafenschuldner schafft: Jährlichen Kosten von ca. 450.000 € standen Einsparungen von 1,6 Millionen Euro gegenüber (Dünkel, 2011). Es erscheint an der Zeit, mehr solcher Programme zu fordern.

Aus der Behandlungsforschung ist auch bekannt, dass Behandlungsprogramme in ambulanten Settings effektiver sind. Andrews und Bonta (2010) berechnen für ambulant durchgeführte Programme eine Effektstärke von 0,35, für stationäre eine Effektstärke von 0,17 (jeweils, wenn die Wirksamkeitsprinzipien des von den gleichen Autoren formulierten Risiko-Bedarfs-Ansprechbarkeitsmodells erfüllt waren). Eine neue Meta-Analyse von Schmucker und Lösel (in press) zeigt, dass Sexualstraftäterprogramme effektiv sein können, aber der gemittelte und signifikante Effekt geht allein auf die Studien über ambulant durchgeführte Programme zurück. Einschränkung ist anzumerken, dass in beiden Analysen nicht die Wirksamkeit spezifischer Programme im ambulanten vs. stationären Setting miteinander verglichen wurde, so dass alternative Erklärungen für die Befunde nicht

Abbildung 3. Anteil von Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug mit Freiheitsstrafen bis sechs Monate und 6-12 Monate

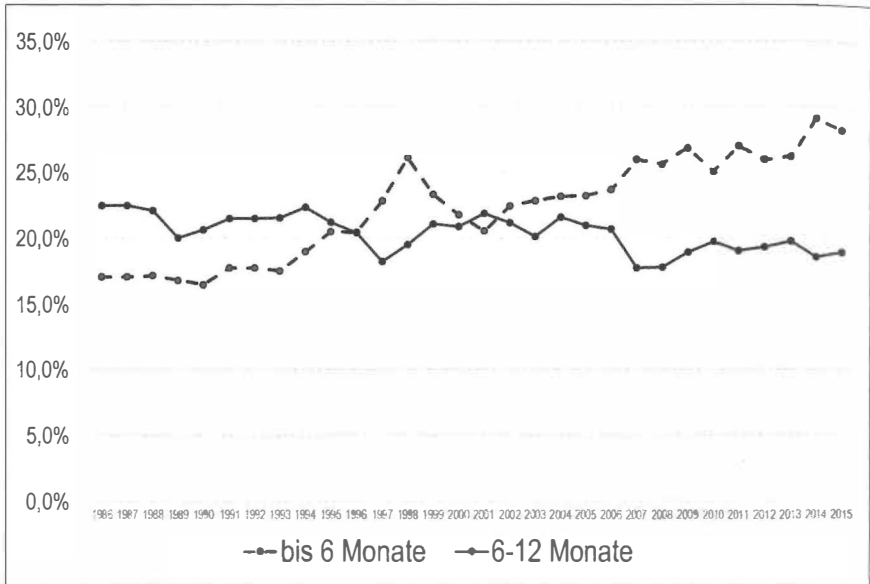
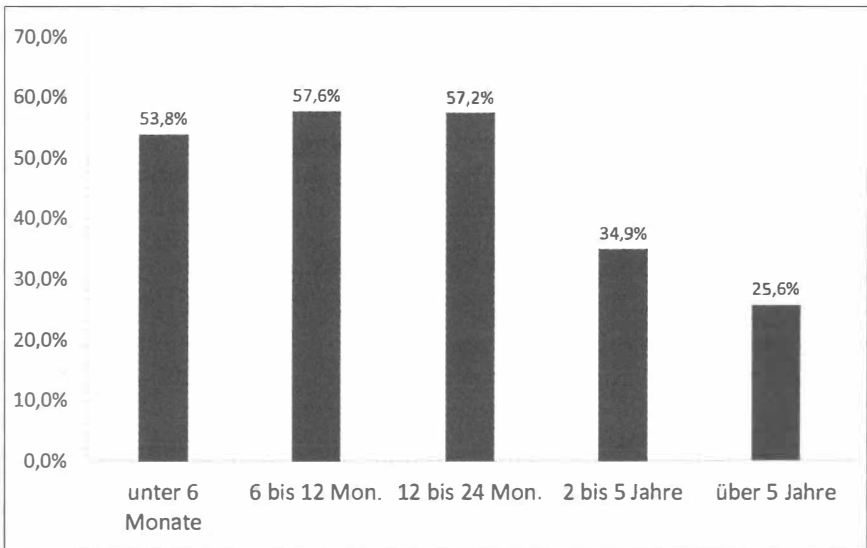


Abbildung 4. Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Vollzugsdauer



ausgeschlossen sind. Wir wissen also nicht genau, woran es liegt, dass die Evaluationsergebnisse ambulanter Behandlungsmaßnahmen besser ausfallen, aber man kann spekulieren, dass das auch an der stärkeren Alltagsnähe der Programme liegt. Möglich ist auch, dass in Haft die Effekte der Programme maskiert werden von negativen Wirkungen der Inhaftierung (Unterdrückungs- und Ausgrenzungserlebnisse, Arbeitsplatzverlust, Verlust sozialer Bindungen, Stigmatisierung o.ä.).

Nun ist es aber nicht so, dass im Vollzug nichts oder nur Negatives bewirkt werden kann. Es gibt parallel ausreichend Evidenz, dass der Vollzug wirksam sein kann.

These 2:

Der Strafvollzug sollte gemäß der vorliegenden Erkenntnisse zu Bedingungen wirksamer Verhaltensänderung gestaltet werden.

Walkenhorst nennt dies die „inhaltliche Nachhaltigkeit“. In diesem Beitrag ist kein Raum für eine ausführlichere Erörterung der Erkenntnisse der Wirksamkeitsforschung in Bezug auf Behandlung im Strafvollzug und die Strafvollzugsgestaltung, deshalb können hier nur ein paar Schlagworte angebracht werden (vgl. ausführlicher Andrews & Bonta, 2010; Craig, Dixon & Gannon, 2013; Hossler & Boxberg, 2014; Lösel, 2014; Maruna & Toch, 2005):

- Der Strafvollzug sollte fair sein; Fairness und wahrgenommene Legitimität der Verhältnisse und des Umgangs mit den Gefangenen fördern ihre Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft.
- Der Strafvollzug sollte in so vielen Aspekten wie möglich Autonomie und Selbständigkeit fördern, denn auch diese wirken sich positiv auf Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft aus und entsprechen auch viel eher den Anforderungen, die die Gefangenen nach der Entlassung erwarten.
- Die Vollzugsgestaltung sollte den natürlichen Prozess des Ausstiegs aus Kriminalität fördern, indem
 - persönliche Stärken/Ressourcen gefördert werden,
 - berufliche Orientierung und Qualifizierung angeboten werden,
 - soziale Kompetenzen gefördert werden,
 - persönliche und Lebensziele erarbeitet und „durchgearbeitet“ werden und
 - bei möglichst vielen Gelegenheiten auch das Selbstwirksamkeitserleben, also das Selbstvertrauen, unterstützt wird.
- Die Behandlung der Gefangenen sollte sich so gut es geht am Risiko-Bedarfs-Ansprechbarkeitsprinzip orientieren. Dieses erfolgreiche Modell der Straftäterbehandlung betont unter anderem eine theoretische Orientierung der Maßnahme an der sozialkognitiven Lerntheorie, eine angemessene Risiko- und Verlaufsdiagnostik, eine Fokussierung in der Behandlung

auf empirisch belegte Risikofaktoren der Rückfälligkeit, die Verwendung von Modellernen, Rollenspielen, kognitiver Umstrukturierung, eine angemessene Auswahl, Aus- und Fortbildung sowie Supervision des Personals. Das bedeutet mitunter, dass bei der Planung von Maßnahmen stärker als bisher auf Qualität statt Quantität gesetzt werden muss.

Wichtig wäre nicht nur eine stärkere Orientierung an diesen Leitlinien wirksamer Vollzugsgestaltung, sondern auch die Intensivierung der Wirksamkeitsforschung auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Deutschland, damit die Anwendbarkeit dieser vornehmlich außerhalb Deutschlands gewonnenen Ergebnisse auf die hiesigen Verhältnisse geprüft wird (vgl. Suhling & Neumann, 2015).

These 3:

Der Strafvollzug sollte so früh wie möglich auf die Entlassung vorbereiten und sich mit anderen Institutionen, die an der Resozialisierung beteiligt sind, stärker vernetzen bzw. diese Institutionen müssen stärker vernetzt werden.

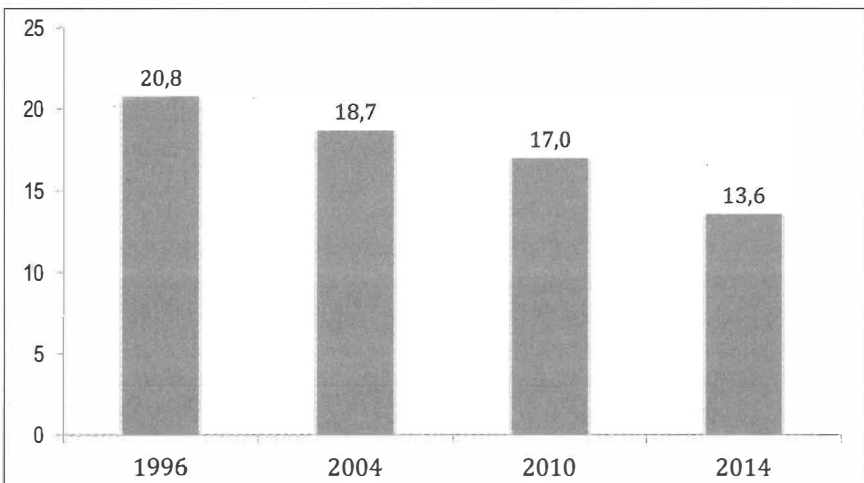
Walkenhorst nennt dies die „organisatorisch-institutionale Nachhaltigkeit“. In Deutschland gibt es zwar nur wenige Studien zum Zusammenhang zwischen Maßnahmen des Übergangsmangements und der Rückfälligkeit, aber international ist die Forschungslage etwas besser. In einer aktuellen Meta-Analyse von 2014 fasst Ndrecka 53 englischsprachige Studien zusammen und ermittelt eine mittlere Reduktion der Rückfälligkeit der Teilnehmer an Übergangsmangement-Maßnahmen von 6 %. Das ist nicht besonders viel, aber eben zunächst auch nur ein zusammenfassender Wert für den „Haupteffekt“ von Programmen des Übergangsmangements. Größere und signifikante Erfolge weisen ihren Analysen zufolge solche Programme auf, die während der Inhaftierung begannen und nach der Entlassung fortgeführt wurden. Einen signifikanten Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hatte es außerdem, wenn die Programme sich auf Täter mit höherem Risiko spezialisierten und mindestens 13 Wochen andauerten. Richtiges Übergangsmangement erfordert also die Kontinuität der Betreuung. Diese herzustellen ist alles andere als trivial. Nicht nur gibt es strukturell bislang kein durchgängiges Betreuungssystem oder gar ein Case-Management-System. Man hat es auch noch durchaus mit institutionell unterschiedlichen Sichtweisen auf die Probleme zu tun: In der bereits erwähnten Befragung der niedersächsischen Praktiker/innen im Übergangsmangement durch den Kriminologischen Dienst Niedersachsen zeigte sich z.B., dass der Ambulante Justizsozialdienst (AJSD) viele Aspekte des Übergangsmangements negativer bewertete als der Vollzug. Bei der Zusammenarbeit zwischen Vollzug und AJSD

ist also noch einiges zu tun. Ein Ansatz wäre, die Bewährungshelferinnen und -helfer stärker in die Vollzugsplanung einzubinden. Aktuelle Ergebnisse unserer Studie zeigen indes, dass weder Vollzugsbedienstete noch AJSD-Bedienstete dies besonders wichtig finden. Gebeten wurde um Beurteilung von Merkmalen eines „optimalen Übergangsmanagements“, und die Teilnahme an Vollzugskonferenzen gehörte in beiden Gruppen am wenigsten dazu.

Eine aus der Sicht des Autors vielfach ungenutzte Ressource beim Übergangsmanagement ist der offene Vollzug. Bundesweit haben Dünkel und Pruin (2015) gerade einen Rückgang der diesbezüglichen Nutzung festgestellt (vgl. Abbildung 5).

Es soll hier nicht nur um die Formulierung von Zukunftsaufgaben gehen: In den letzten Jahren hat sich auf dem Gebiet des Übergangsmanagements wirklich viel getan; die neueren Länder-Strafvollzugsgesetze sind sehr progressiv; auch auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften und in der tatsächlichen Kommunikation zwischen justiziellen und auch den außerjustiziellen Institutionen wurden echte Fortschritte erzielt. Es werden allerdings noch mehr Ideen und Reformen zur Vernetzung des Vollzugs und zur Nachsorge benötigt. Die Initiative B5 in Nordrhein-Westfalen ist eine davon (vgl. Wirth, 2015a). Nordrhein-Westfalen hat auch erfolgreich mit dem Case-Management experimentiert, das für das Übergangsmanagement auch über dieses Bundesland hinaus wegweisende Bedeutung erlangen könnte (vgl. Wirth, Grosch & Blesken, 2015).

Abbildung 5. Anteil der Gefangenen im offenen Erwachsenenvollzug in Deutschland jeweils zum 31.3. des Jahres (in %).



Einige Bundesländer haben in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen die eigentlich schon im StVollzG in § 147 normierten „Einrichtungen für die Entlassung“ wieder aufgenommen. Solche Einrichtungen nutzt ja auch der Maßregelvollzug schon seit langem mit Erfolg, wobei natürlich bedacht werden muss, dass der auch deutlich weniger Personen entlässt als der Strafvollzug. Aber die Implementation solcher Unterkünfte könnte gerade angesichts immer schwerer zu findenden Wohnraums in den Städten einen sinnvollen Beitrag zur Resozialisierung leisten. Studien aus dem englischsprachigen Bereich weisen auf den Erfolg ähnlicher Maßnahmen hin (z.B. Constanza, Cox & Kilburn, 2015; Hamilton & Campbell, 2014; Lutze et al., 2013; Routh & Hamilton, 2015). Dazu gehört auch der Ausbau von justizfinanzierten therapeutischen Ambulanzen, die es mittlerweile in vielen Bundesländern gibt, die aber vielerorts auch noch fehlen - z.B. in Niedersachsen.

Auch aus dem europäischen Ausland kann man womöglich lernen: Holland etwa verfügt über spezialisierte kommunale, nicht justizgesteuerte Haftentlassungsdienste, die von den Entlassenen offenbar gut angenommen werden (Pruin, 2015).

Zusammengenommen kann man die Verantwortung für die Reduktion von Rückfälligkeit nicht nur dem Strafvollzug aufbürden; vielmehr ist Resozialisierung eine Systemfrage. Begriffe wie „integrierte Resozialisierung“ oder „durchgehende Betreuung“ müssen organisatorisch-strukturell mit Leben gefüllt werden. Wolfgang Wirth hat dazu kürzlich geschrieben:

„Der Aufbau eines Erfolg versprechenden Übergangsmagements ist aber auch hier abhängig von der Bereitschaft und der Fähigkeit außervollzuglicher Akteure, sich im Sinne einer gemeinschaftlichen Aufgabe an der Reintegration der (ehemaligen) Gefangenen zu beteiligen. Jedoch genau diese Voraussetzungen sind nicht per se gegeben, sondern müssen in vielen Fällen erst geschaffen werden“ (Wirth, 2015, S. 603).

- Es gehe um „strukturbildende Vernetzungsaufgaben“, und zwar
- die bessere organisatorische Verzahnung des JV mit Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und der Freien Straffälligenhilfe,
 - die bessere problem- und lösungsorientierte Vernetzung des JV mit Hilfesystemen wie Sucht- und Schuldnerberatung, Ehrenamtlichen usw. und
 - die systematische Verknüpfung von Qualifizierung, Vermittlung und Stabilisierung zur beruflichen Eingliederung (Wirth, 2015).

Ob man dafür ein Resozialisierungsgesetz benötigt, wie es Cornel und andere (2015) fordern, vermag der Autor nicht zu beurteilen. Viele der neueren Landesstrafvollzugsgesetze haben die Übergänge von der Haft in die Freiheit und möglicherweise auch zurück schon besser im Fokus als das StVollzG,

aber die Ansprüche müssen erst einmal auch eingelöst werden. Dass darüber hinaus die einzelnen Institutionen und Akteure besser kollaborieren sollten, dass mindestens Kooperationsverträge abgeschlossen werden müssen und dass womöglich auch Gesetze verändert werden müssen, liegt auf der Hand.

Schluss

Während das Konzept der Wirksamkeit des Strafvollzugs mittlerweile relativ gut ausgearbeitet erscheint (vgl. auch Budde & Suhling, in diesem Band), erfordert der komplexe Begriff der Nachhaltigkeit nicht nur im Hinblick auf soziale Aspekte allgemein, sondern insbesondere bezüglich des Strafvollzugs noch einer näheren Ausarbeitung. In diesem Kapitel wurde nur skizziert, welche Konsequenzen seine Anwendung auf die Ziele und Maßnahmen des Strafvollzugs haben könnte. Spezifischere und auch vertiefte Ausarbeitungen, wie sie etwa von Walkenhorst (2007) vorgelegt wurden, sind wünschenswert.

Betrachtet man die Wirksamkeit des Strafvollzugs im Sinne seiner Wirkungsziele, also der außerhalb des Vollzugs liegenden Ziele der sozialen Integration und vor allem der Legalbewährung, erhält man eine Schnittmenge zum Konzept der Nachhaltigkeit, welches ja vor allem auf längerfristige Entwicklungen abstellt. Im vorliegenden Beitrag wurde gezeigt, dass in dieser Perspektive eine Fokussierung der Wirksamkeitsverantwortung auf den Strafvollzug nicht sinnvoll und auch nicht fair erscheint, da weiteren gesellschaftlichen Institutionen und Akteuren auf der Seite des „Inputs“ in den Strafvollzug und bei der Nachsorge nach der Entlassung eine wichtige Rolle zukommt.

Literatur

- Andrews, D. A., & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Arditti, J.** (2012). *Parental incarceration and the family. Psychological and social effects of imprisonment on children, parents and caregivers*. New York: University Press.
- Baier, D. & Bergmann, M.** (2013). Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 62, 76-83.
- Bales, W.D. & Piquero, A.R.** (2012). Assessing the impact of imprisonment on reoffending. *Journal of Experimental Criminology*, 8, 71-101.
- Cochran, J.C.** (2014). Breaches in the wall: Imprisonment, social support, and recidivism. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 51, 200-229.
- Constanza, S.E., Cox, S.M. & Kilburn, J.C.** (2015). The impact of halfway houses on parole success and recidivism. *Journal of Sociological Research*, 6, 39-55.
- Cornel, H., Dünkler, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R. & Weber, J.** (2015). Diskussionsent-

wurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Craig, L.A., Dixon, L. & Gannon, T.A. (Eds.). (2013). What works in offender rehabilitation. An evidence-based approach to assessment and treatment. Chichester, UK: Wiley-Blackwell.

Cullen, F.T., Lero Johnson, C. & Nagin, D.S. (2011). Prisons do not reduce recidivism: The high cost of ignoring science. *The Prison Journal*, 91, 48S-65S.

Dünkel, F. (2011). Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. *Forum Strafvollzug*, 60, 143-153.

Dünkel, F. (2013). Gemeinnützige Arbeit – What works? In A. Kuhn et al. (Hrsg.), *Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive. Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag* (S. 839-860). Bern: Stämpfli.

Dünkel, F. & Pruin, I. (2015). Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen - Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 30-45.

Duwe, G. & Clark, V. (2013). Blessed be the social tie that binds. The effects of prison visitation on offender recidivism. *Criminal Justice Policy Review*, 24, 271-296.

Häßler, U. (2012). Gefängnisse produzieren Rückfall. Über die langfristigen und kostspieligen Folgen, wissenschaftliche Ergebnisse nicht zu berücksichtigen. *Forum Strafvollzug*, 61, 334-340.

Hosser, D. & Boxberg, V. (2014). Intramurale Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 446-469). Bern: Huber.

Jehle, J.-M. et al. (2010). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Jehle, J.-M. & Hohmann-Fricke, S. (2015). Wie erfolgreich ist der Strafvollzug? Legalbewährung und Rückfälligkeit von Straftentlassenen. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 4-11.

Jonker, J., Stark, W. & Tewes, S. (2011). *Corporate Social Responsibility und nachhaltige Entwicklung*. Berlin: Springer.

Lehmann, M., Behrens, M. & Drees, H. (Hrsg.) (2014). *Gesundheit und Haft: Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit*. Lengerich: Pabst.

Lösel, F. (2014). Effekte der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 529-555). Bern: Huber.

Maruna, S. & Toch, H. (2005). The impact of imprisonment on the desistance process. In J. Travis & C. Visser (Eds.), *Prisoner reentry and crime in America* (pp. 139-178). Cambridge: University Press.

Murray, J. & Farrington, D.P. (2008). The effects of parental imprisonment on children. *Crime & Justice*, 37, 133-206.

Neubacher, F. (2014). Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. *Forum Strafvollzug*, 63, 320-326.

- Plewig, H.-J.** (2015). Soziale Aspekte der Nachhaltigkeit. Universität Rostock: Wissenschaftliche Weiterbildung.
- Pratt, J.** (2008). Penal exceptionalism in an era of penal excess. Part 1: The nature and roots of Scandinavian exceptionalism. *British Journal of Criminology*, 119-137.
- Pruin, I.** (2015): Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S.; Harrendorf, S.; Ladiges, M. (Hrsg.): *Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft* (S. 139-168). Baden-Baden: Nomos.
- Routh, D. & Hamilton, Z.** (2015). Work release as a transition: Positioning success via the halfway house. *Journal of Offender Rehabilitation*, 54, 239-255.
- Schmucker, M. & Lösel** (in press). The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. *Campbell Systematic Reviews*.
- Statistisches Bundesamt.** (2015). Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Fachserie 10 Reihe 4.1 - 2014. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?__blob=publicationFile [07.10.2015]. Wiesbaden.
- Suhling, S.** (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Suhling, S.** (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162-232). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Suhling, S. & Neumann, N.** (2015). Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 46-62.
- Villetaz, P., Gillieron, G. & Killias, M.** (2015). The Effects on Re-offending of Custodial vs. Noncustodial Sanctions: An Updated Systematic Review of the State of Knowledge. *Campbell Systematic Reviews*.
- Walkenhorst, P.** (2007). Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit. In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland : neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis* (S. 353-393). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Wirth, W.** (2015a). Berufliche Eingliederung nach Strafvollzug: Forschungsbefunde und Praxisaufgaben. *Case Management*, 68-74.
- Wirth, W.** (2015b). Übergangsmangement im und nach (Jugend-) Strafvollzug - Von der Entlassungsvorbereitung zum Übergangssystem. In A. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 599-617). Weinheim: Beltz.
- Wirth, W., Grosch, B. & Blesken, S.M.** (2015). Motivierung und Aktivierung von Gefangenen - Case Management im Strafvollzug: Das Projekt MACS. *Bewährungshilfe*, 61, 13-23.